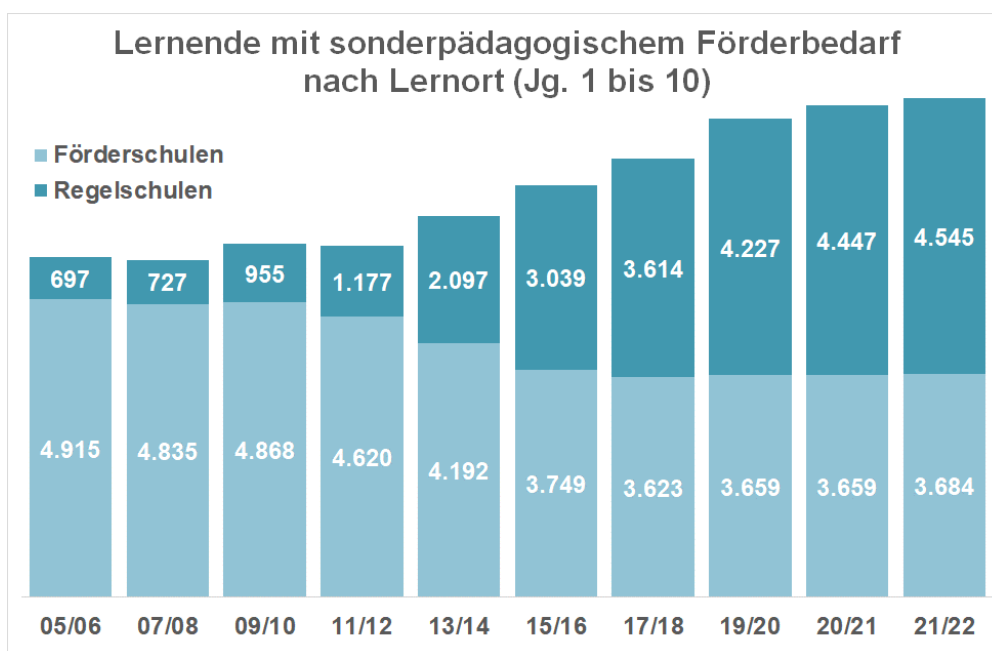


# Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen

Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf; Stand: SJ 2021/22

## Inhalt

Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (AO-SF).....	2
Armut, Integration und Inklusion .....	4
Zieldifferente Förderung und Abgänge mit Abschluss LE/GG nehmen zu .....	5
Bedarfsfeststellung (Förderquote): Ein Trend zur Zunahme.....	6
Bedarfsfeststellung seit SJ 18/19: Zunahme bei <i>Lernen, Sprache und geistige Entwicklung</i> .....	7
Gemeinsames Lernen (Inklusionsquote): Ein Trend zur Zunahme .....	7
Gemeinsames Lernen seit SJ 18/19: Zunahme bei <i>Lernen, Sprache und geistige Entwicklung</i> .....	9
Förderschulen (Exklusionsquote): Rückgang bis SJ 17/18; seither Stagnation .....	10
Förderschulen: Zunahme bei <i>geistige Entwicklung</i> .....	10
Ursachen und negative Effekte zunehmender Bedarfsfeststellungen.....	12
Weniger Wechsel an Förderschulen, Wechsel an Regelschulen schwanken.....	13
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen .....	14
Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung .....	14
Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote für Gemeinsames Lernen.....	16
Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen .....	18



## Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (AO-SF)

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) regelt das Verfahren zur sonderpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.

Zuständig für das Feststellungsverfahren ist die **Schulaufsichtsbehörde des Landes NRW**. Dies sind als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden für Köln das Schulamt für die Stadt Köln für Grund- und Hauptschulen sowie die Bezirksregierung für alle anderen Schulformen. Sie entscheiden über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (§ 10 AO-SF NRW).

Zur **Eröffnung des Verfahrens** stellen die Eltern einen Antrag. Dies ist bereits bei der Anmeldung des schulpflichtigen Kindes an einer Schule möglich (§ 11 AO-SF).

In Ausnahmefällen kann das Verfahren auf Antrag der Schule eröffnet werden, wenn der Lernende nicht zielgleich (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Lernende die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (§ 12 AO-SF).

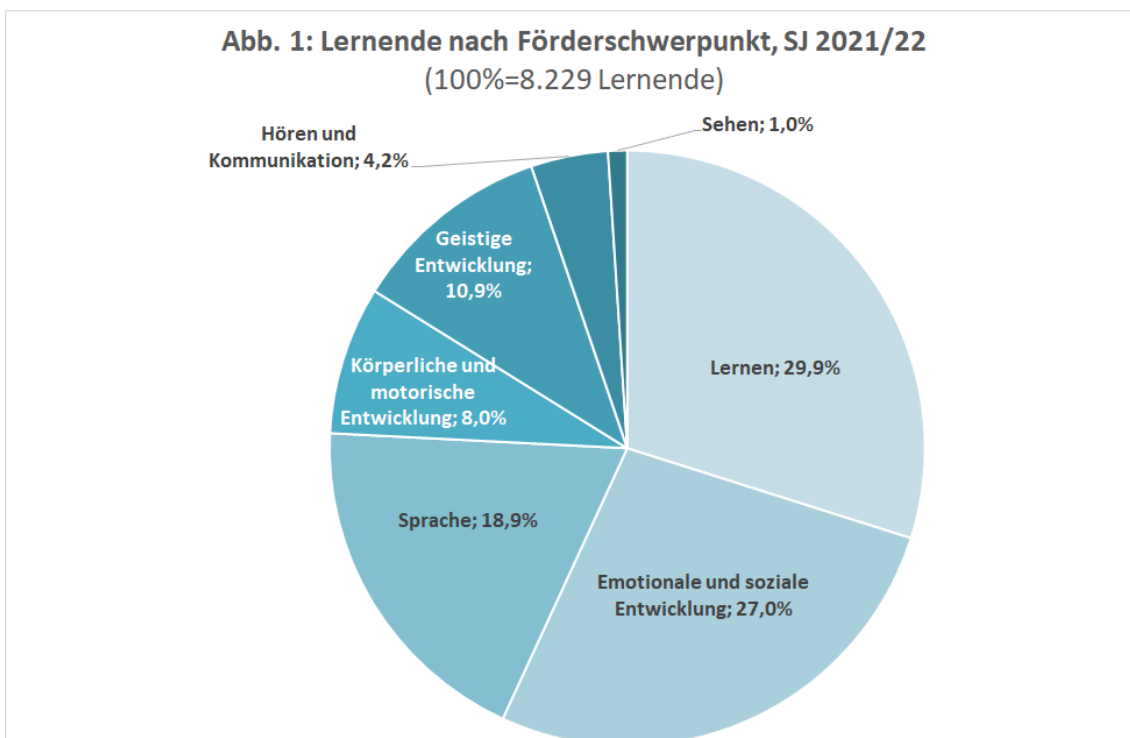
Zur **Ermittlung des Bedarfs** an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Lernenden feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen (§ 13 AO-SF).

Während der Erstellung des Gutachtens laden die beauftragten Lehrkräfte die Eltern zu einem Gespräch ein, in dem über den Ablauf des Verfahrens und über weitere Beratungsangebote informiert wird.

Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, eine schulärztliche Untersuchung durch die **untere Gesundheitsbehörde** (Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane, Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht). Zu den Bedarfen im Einzelnen (§§ 4 bis 8 AO-SF):

- **Lernen (LE):** wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind

- **Sprache (SQ):** wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann
- **Emotionale und soziale Entwicklung (ES, Erziehungsschwierigkeit):** wenn sich ein Lernender so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist
- **Körperliche und motorische Entwicklung (KM):** wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens
- **Geistige Entwicklung (GG):** wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Lernende zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt
- **Hören und Kommunikation (HK):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist
- **Sehen (SE):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist



## Armut, Integration und Inklusion

**76% der sonderpädagogisch geförderten Lernenden werden auf Grund einer Lern – und Entwicklungsbeeinträchtigung** unterstützt (Abb. 1). Diese Beeinträchtigungen (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) bedingen sich häufig gegenseitig und können sich wechselseitig verstärken. Die betroffenen Kinder wachsen häufig in **familiären Risikolagen** auf, die gekennzeichnet sind von Armut in Verbindung mit sozialer Benachteiligung, großer Distanz zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Entwicklungsverzögerungen, weil Anregungen und verlässliche Bindungen fehlen<sup>1</sup>.

Für die überdurchschnittliche Betroffenheit ausländischer Lernender, dies sind laut Schulstatistik Lernende ohne deutschen Pass, sind in erster Linie die in dieser Bevölkerungsgruppe kumulierenden sozioökonomischen Härten verantwortlich.<sup>2</sup> So wird bei ausländischen Lernenden häufiger ein Förderbedarf festgestellt (14,6%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,9%). Besonders groß sind die Unterschiede bei den Förderschwerpunkten Lernen (7% zu 2,7%), geistige Entwicklung (1,9% zu 1%) und Sprache (2,5% zu 1,7%).

Bei Lernenden mit nicht-deutscher Familiensprache wird etwas häufiger ein Förderbedarf festgestellt (10,6%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,9%) und bei Lernenden mit eigener Zuwanderung deutlich häufiger (13,3%). Auffällig ist für diese jungen Menschen wie auch schon für die ausländischen Lernenden, die überproportionale Betroffenheit bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache.

**Tab. 1: Förderquote differenziert nach den Merkmalen Rechtsstatus (ausländisch/ deutsch) und Zuwanderungsgeschichte (hier: Familiensprache, eigene Zuwanderung)**

	2021/22			
	alle Lernenden	Ausländer innen	nicht-deutsche Familiensprache	eigene Zuwanderung
Lernen	2,7%	<b>7,0%</b>	4,2%	<b>5,8%</b>
Emotionale und soziale Entwicklung	2,4%	2,1%	1,8%	2,2%
Sprache	1,7%	<b>2,5%</b>	<b>2,6%</b>	<b>2,6%</b>
Körperliche und motorische Entwicklung	0,7%	0,5%	0,5%	0,7%
Geistige Entwicklung	1,0%	<b>1,9%</b>	1,1%	1,2%
Hören und Kommunikation	0,3%	0,6%	0,3%	0,7%
Sehen	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
<b>Förderquote (Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in % von allen Lernenden)</b>	<b>8,9%</b>	<b>14,6%</b>	<b>10,6%</b>	<b>13,3%</b>
Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	8.229	2.215	3.555	1.672
Lernende insgesamt	91.976	15.142	33.670	12.527

Die Betroffenheit dieser Personengruppen hat sich im Vergleich mit dem Vorjahr weiter verstärkt (ausländische Lernende: 14,6%, im Vorjahr: 14,1%; Lernende mit nicht-deutscher

<sup>1</sup> [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Sonderp%C3%A4dagogische\\_F%C3%B6rderungsschwerpunkte\\_in\\_NRW](https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Sonderp%C3%A4dagogische_F%C3%B6rderungsschwerpunkte_in_NRW) (abgerufen am 28.06.2021), Seiten 11 und 41

<sup>2</sup> Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2020 (2020), Seite 45

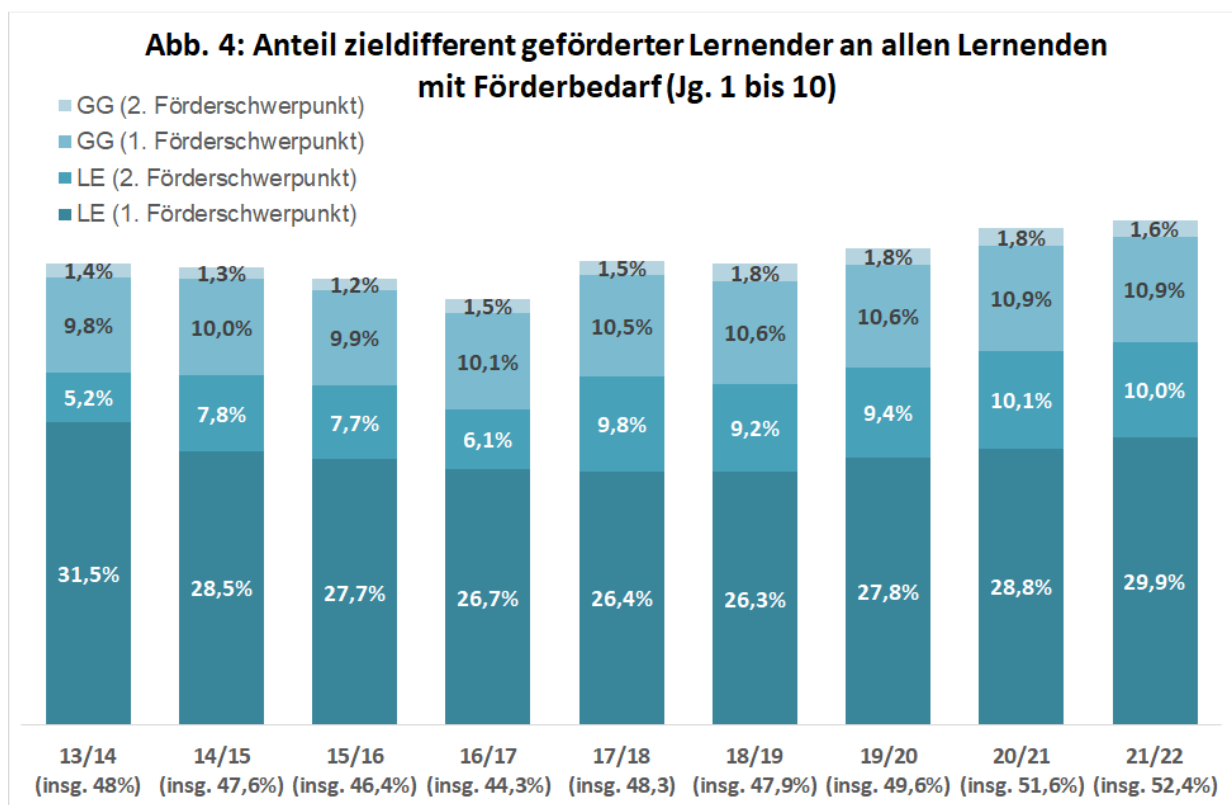
Familiensprache: 10,6%, im Vorjahr: 9,9%%; Lernende mit eigener Zuwanderung: 13,3%, im Vorjahr 12,3%).

## Zieldifferente Förderung und Abgänge mit Abschluss LE/GG nehmen

### ZU

Bei zielgleicher Förderung hat die Sonderpädagogik das Ziel, die Lernenden zu den Bildungsabschlüssen der allgemeinen Schule zu führen. Die zieldifferente Förderung führt zu eigenen Abschlüssen in den Bildungsgängen Lernen oder geistige Entwicklung und wird in der Abgangsstatisik als **Abgang ohne Hauptschulabschluss** gezählt. Im Abgangsjahr 2021 haben 5,3% der Abgänge die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, davon 3,1% mit sonderpädagogischem Abschluss und 2,2% ohne einen Abschluss. Der Anteil der Abgänge mit sonderpädagogischem Abschluss ist von 2,2% im Abgangsjahr 2018 auf 3,1% im Abgangsjahr 2021 gestiegen.

Im SJ 21/22 wurden 52,4% der förderbedürftigen Lernenden oder 4.315 Lernende zieldifferente unterrichtet; davon **drei Viertel im Bildungsgang Lernen und ein Viertel im Bildungsgang geistige Entwicklung**. Neben der stets zieldifferenten Förderung in den Bereichen Lernen und geistige Entwicklung im ersten Förderschwerpunkt kann die Schulaufsichtsbehörde den Bildungsgang Lernen als zweiten Förderschwerpunkt für alle Förderschwerpunkte festlegen, außer für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Der Bildungsgang geistige Entwicklung kann als zweiter Förderschwerpunkt zusätzlich zu den Förderschwerpunkten in den Bereichen der körperlich-motorischen und Sinnes-Beeinträchtigungen festgelegt werden.

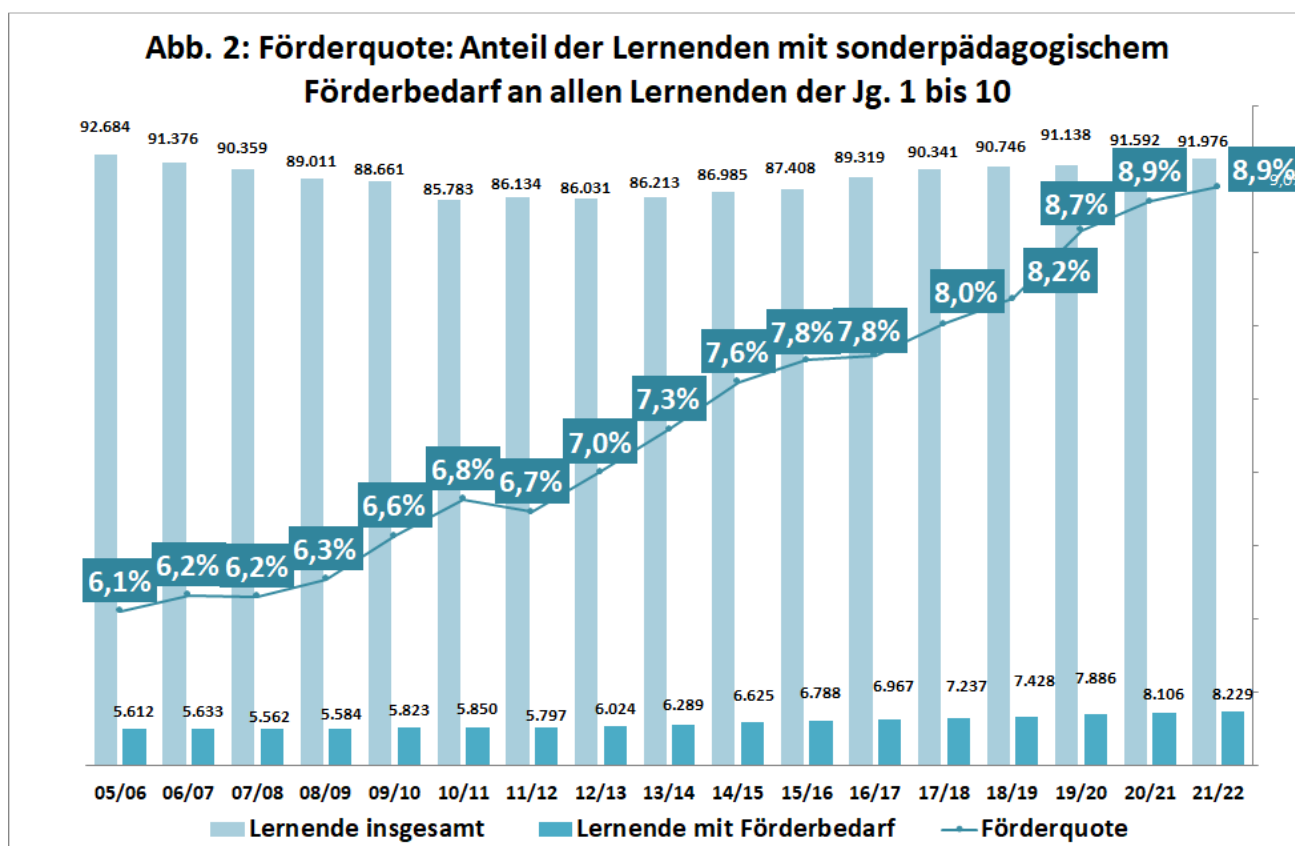


Seit dem SJ 13/14 hat sich der Anteil der zieldifferent geförderten Lernenden in den Förderbereichen emotionale und soziale Entwicklung (von 5,1% auf 16,5%) sowie Sprache (von 3,3% auf 15,7%) vervielfacht, was den Anstieg der Lernenden im Bildungsgang Lernen (2. Förderschwerpunkt) von 5,2% im SJ 13/14 auf 10% im SJ 21/22 erklärt. Seit dem SJ 19/20 wird diese Entwicklung durch den Anstieg der Lernenden mit 1. Förderschwerpunkt Lernen verstärkt (Abb. 4).

## Bedarfsfeststellung (Förderquote): Ein Trend zur Zunahme

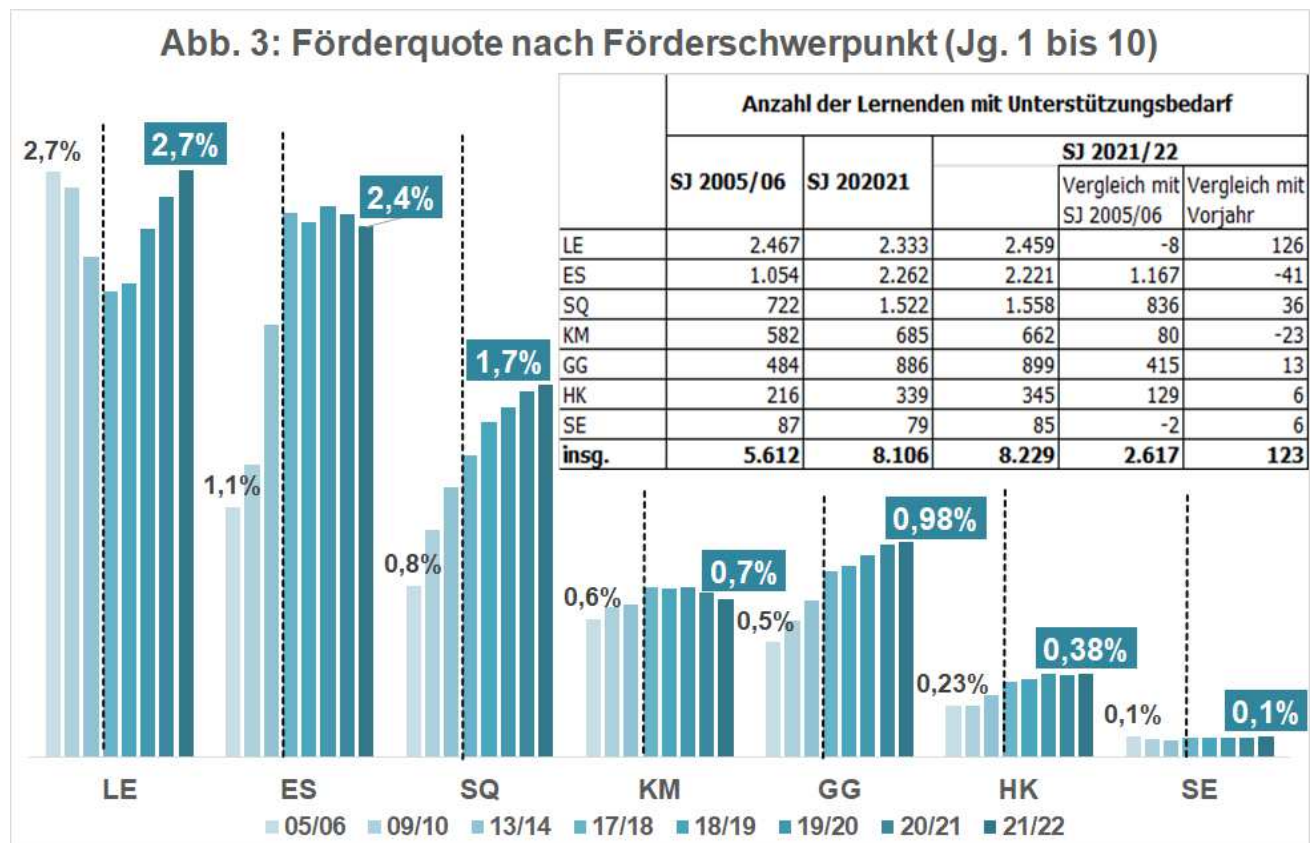
Im SJ 21/22 hatten insgesamt 8.229 Lernende der Jahrgangsstufen 1 bis 10 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im SJ 05/06 waren es 5.612 Lernende; dies entspricht einem Anstieg um 2.617 Lernende oder um 47%.

Die **Förderquote** belief sich, wie im Vorjahr, auf **8,9%** und ist seit dem SJ 05/06 (6,1%) kontinuierlich gestiegen. Der bisher stärkste Anstieg hat zum SJ 19/20 stattgefunden (plus 0,5 Prozentpunkte oder plus 458 Lernende). Für die Stagnation im SJ 21/22 könnte die pandemiebedingte Zurückhaltung in Bezug auf die Eröffnung von AO-SF-Verfahren an Regelschulen sein (siehe hierzu unter Gemeinsames Lernen (Inklusionsquote)).



## Bedarfsfeststellung seit SJ 18/19: Zunahme bei *Lernen, Sprache und geistige Entwicklung*

Eine Differenzierung der Förderquote nach Förderschwerpunkt zeigt, dass die Förderbereiche Lernen (2,7%), emotionale und soziale Entwicklung (2,4%) sowie Sprache (1,7%) die mit Abstand höchsten Förderquoten aufweisen. Insgesamt beläuft sich die Förderquote für Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen auf 6,8% und damit auf 76% der Gesamt-Förderquote (8,9%).



Seit dem SJ 05/06 haben sich die Förderquoten der Förderbereiche **emotionale und soziale Entwicklung** (seit dem SJ 17/18 auf hohem Niveau stagnierend), **Sprache, geistige Entwicklung und Hören/Kommunikation in etwa verdoppelt**. Der Anteil der Lernenden mit körperlichen und motorischen Entwicklungsbeeinträchtigungen ist geringfügig (um 0,1 Prozentpunkt) gestiegen und der Anteil der Lernenden mit Sehbeeinträchtigungen liegt im gesamten Zeitraum konstant bei 0,1%.

Der Anstieg der Förderquote in den **letzten fünf Jahren** ist auf entsprechende Entwicklungen bei den Förderbereichen **Lernen (Ausgangsniveau des SJ 05/06 wurde im SJ 21/22 wieder erreicht!), Sprache und geistige Entwicklung** rückführbar.

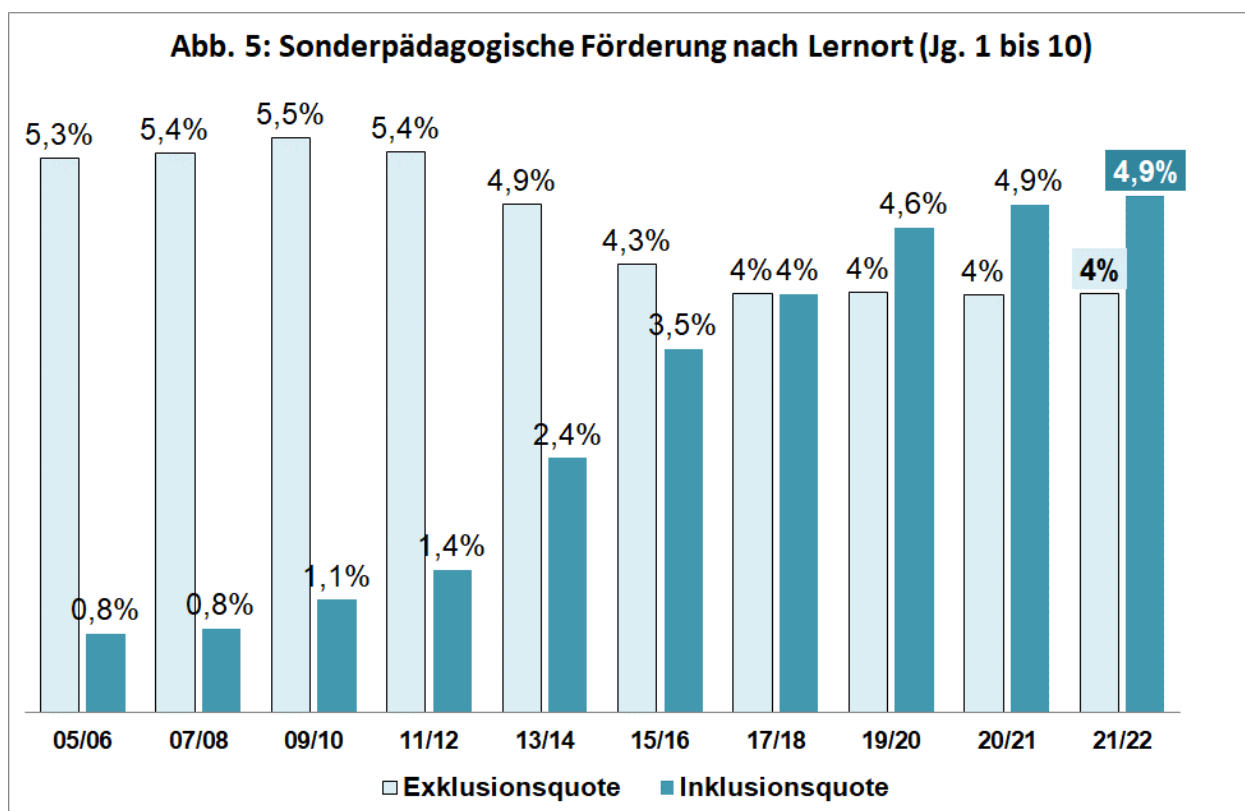
## Gemeinsames Lernen (Inklusionsquote): Ein Trend zur Zunahme

Die Differenzierung der Förderquote nach dem Lernort gibt Aufschluss darüber, wie sich der Unterstützungsbedarf an Regelschulen (Inklusionsquote) und an Förderschulen (Exklusionsquote) entwickelt. So wurden im SJ 21/22 von den 8.229 Lernenden mit

sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderquote: 8,9%) 3.684 an einer Kölner Förderschule<sup>3</sup> (Exklusionsquote: 4,0%) und 4.545 an einer Kölner Regelschule (Inklusionsquote: 4,9%) unterrichtet.

Seit dem SJ 05/06 hat sich die **Inklusionsquote bis auf 4,9% vervielfacht** (SJ 05/06: 0,8% oder 1,2% im SJ 10/11); das entspricht einer Zunahme von insgesamt 3.517 Lernenden im Gemeinsamen Lernen. Somit ist die Expansion im Gemeinsamen Lernen ursächlich für die Zunahme der Förderquote. Die Exklusionsquote ist nach einem Rückgang seit dem SJ 17/18 unverändert.

Aufgrund der außergewöhnlichen Beschulungs- und Lebenssituation vieler Kinder und Jugendlicher während der Pandemie wurden Maßnahmen wie die Eröffnung von AO-SF-Verfahren oder die Wiederholung von Klassen mit besonderer Zurückhaltung ergriffen. Dies könnte die Stagnation der Inklusionsquote im Schuljahr 21/22 erklären.



Studien zeigen, dass das Belastungserleben von Eltern und Kindern während der Pandemie deutlich erhöht war und sich bis heute nicht wieder auf das Ausgangsniveau eingependelt hat. Ursächlich hierfür sind neue Krisen (Ukraine Krieg) und nicht bewältigte psychosoziale

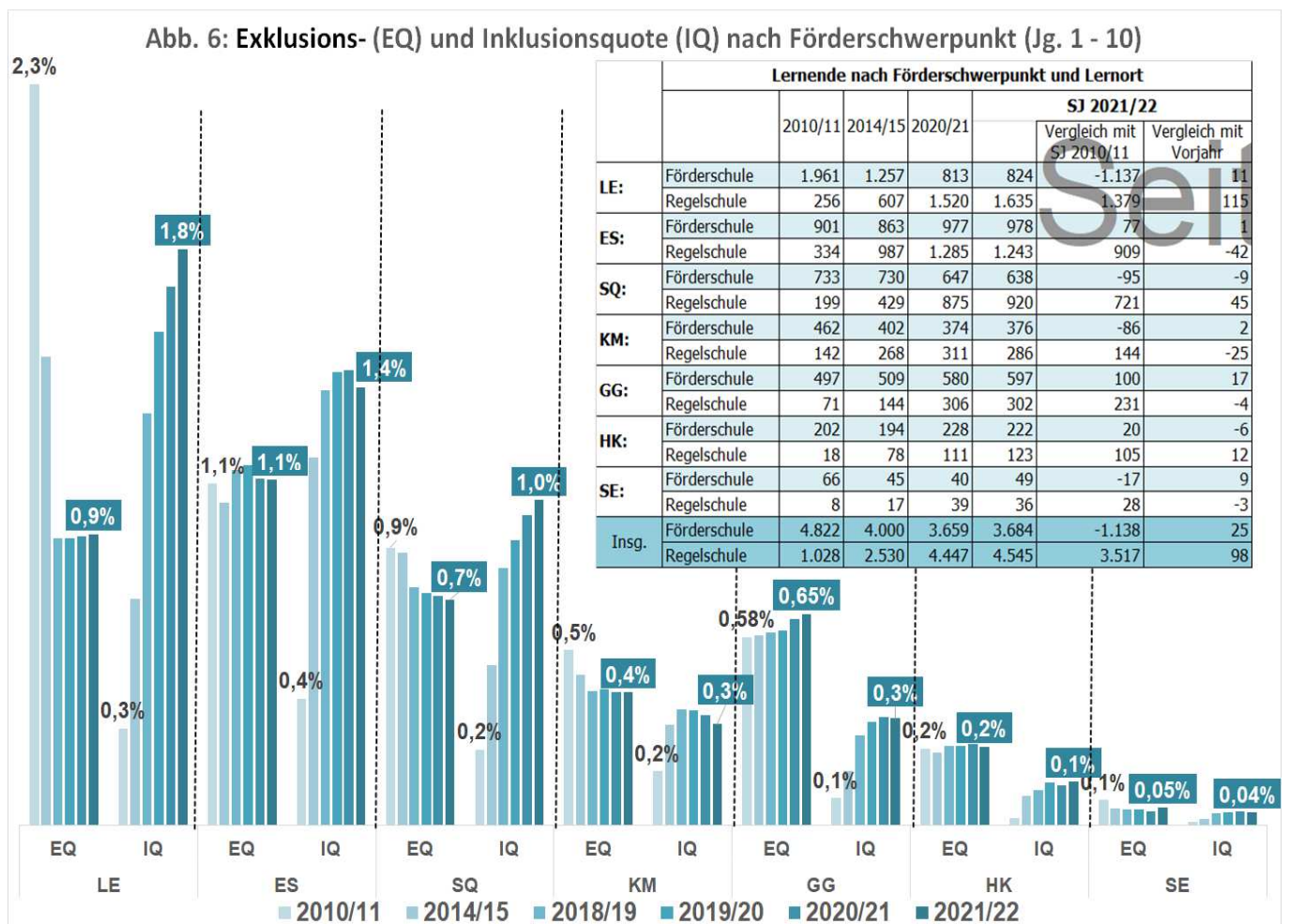
<sup>3</sup> Von den Lernenden an Förderschulen besuchten 813 Lernende (22% aller Förderschüler\*innen) eine Schule des Landschaftsverbandes Rheinland (Sprache Sek. I, körperlich-motorische Entwicklung und Sinnesbeeinträchtigungen). Im Vergleich mit dem Vorjahr stieg ihre Zahl um insgesamt 17 Lernende.



Herausforderungen der Pandemie.<sup>4</sup> Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Aspekte auf die weitere Entwicklung der Inklusionsquote auswirken werden.

## Gemeinsames Lernen seit SJ 18/19: Zunahme bei *Lernen, Sprache und geistige Entwicklung*

Seit dem SJ 10/11 hat das Gemeinsame Lernen am stärksten bei Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zugenommen; z.B. Lernen von 0,3% auf 1,8% bzw. um rund 1.380 Lernende. Aber auch für die übrigen Förderbereiche gilt, dass mehr Kinder an Regelschulen lernen, z.B. geistige Entwicklung; Anstieg von 0,1% auf 0,3% bzw. um rund 231 Lernende (Abb. 6).



Betrachtet man den Zeitraum der letzten vier Jahre, so sind Zunahmen bei den Förderbereichen Lernen, Sprache und geistige Entwicklung ursächlich für die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens.

<sup>4</sup> <https://buw-ese.de/sensor-ergebnisse/> (abgerufen am 26.09.2022), Die SENSOR Studie zeigt konkret für einen Teil der Kölner Schulen, dass angstbezogene Probleme und/oder aggressives Verhalten bei Grundschulkindern sowie auch das Stresserleben von Lehrkräften noch deutlich erhöht sind und empfiehlt als Schwerpunkt der Arbeit nach den Sommerferien 2022 eine Priorisierung von emotionale-sozialer Förderung vor curricularer Förderung.

## Förderschulen (Exklusionsquote): Rückgang bis SJ 17/18; seither Stagnation

Die Exklusionsquote ist bis zum SJ 17/18 auf **4%** gesunken (SJ 05/06: 5,3% oder 5,6% im SJ 10/11) und **verharrt seit fünf Jahren auf diesem Niveau** (Abb. 5). Dies entspricht einem Rückgang der Lernenden an Förderschulen um 1.138 Lernende oder um 24% seit dem SJ 10/11 (Abb. 6).

### Förderschulen: Zunahme bei *geistige Entwicklung*

Die Exklusionsquote **Lernen** ist seit dem Schuljahr 10/11 von 2,3% auf 0,9% gesunken; das entspricht einem Rückgang der Schülerzahl um 1.137 Lernende oder um 58%. Ebenfalls, wenn auch deutlich weniger stark, sind die Exklusionsquoten in den Förderschwerpunkten **Sprache** (von 0,9% auf 0,7%; minus 95 Lernende oder minus 13%), **körperlich-motorische Entwicklung** (von 0,5% auf 0,4%; minus 86 Lernende oder minus 19%) und **Sehen** (von 0,1% auf 0,05%; minus 17 Lernende oder minus 26%) gesunken (siehe Abb. 6).

In den Förderbereichen emotionale und soziale Entwicklung sowie Hören und Kommunikation sind die Exklusionsquoten in den Vergleichsjahren 20/21 und 10/11 identisch, was aufgrund der steigenden Gesamtschülerzahlen mit einer **Zunahme der Lernenden an den Förderschulen** verbunden war: **emotionale und soziale Entwicklung** (plus 77 Lernende oder plus 8,5%), **Hören und Kommunikation** (plus 20 Lernende oder plus 9,9%).

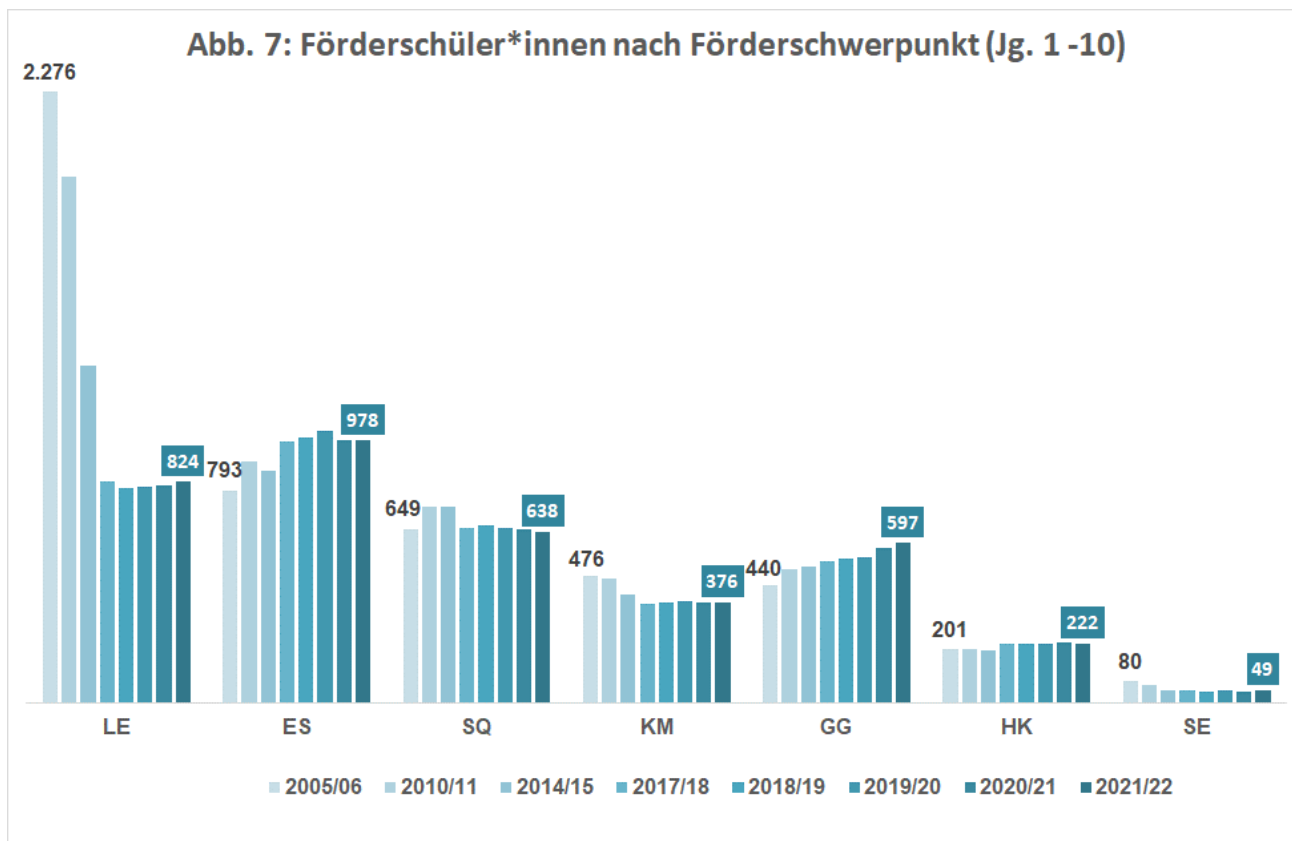
Ein Anstieg der Exklusionsquote über den gesamten Zeitraum ist allein für den Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** feststellbar (von 0,58% im SJ 10/11 auf 0,65% im SJ 21/22). Die Zahl der Lernenden mit geistigen Beeinträchtigungen an Förderschulen ist um 100 Lernende gestiegen (plus 20%); im Vorjahresvergleich um 17 (plus 3%) (siehe Abb. 6 und 7).

Aufgrund der stark zurückgegangenen Nachfrage nach Plätzen an Förderschulen für Lernbeeinträchtigungen wurden Schulen geschlossen, teilweise unter Aufrechterhaltung der Schulstandorte für den Förderschwerpunkt (Teilstandortlösungen).

Die Schülerzahlen an den Förderschulen „Sprache“, „körperlich-motorische Entwicklung“ und „Sehen“ sind ebenfalls, wenn auch in einem deutlich geringeren Ausmaß gesunken, wofür der Rückgang der Exklusionsquoten verantwortlich ist.

An den Förderschulen „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Hören und Kommunikation“ sind die Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung bei konstanter Exklusionsquote gestiegen.

Die Förderschulen „geistige Entwicklung“ verzeichnen einen Schülerzahlenanstieg als Folge des demografischen Effektes, der durch den Anstieg der Exklusionsquote verstärkt wird. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung wird den Raumbedarf weiter steigen lassen.



Aktuell sind die Räumlichkeiten an den vier Schulstandorten der Förderschulen für den Schwerpunkt geistige Entwicklung ausgelastet. Beiderseits des Rheins herrscht großer Enge und Platzmangel.

Aufgrund steigender Schülerzahlen, ausgelasteter Kapazitäten und fehlender Möglichkeiten für die Erschließung zusätzlicher Raumreserven ist der Neubau von Förderschulgebäuden für den Förderschwerpunkt ohne echte Alternative.

Eine weitgehende oder gar vollständige Beschulung von Lernenden sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen ist nach Einschätzung der Verwaltung unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Schulwahlverhalten der Eltern sowie landesrechtliche Vorgaben in Bezug auf Klassenbildungswerte, die Orte des Gemeinsamen Lernens und die Anzahl der Aufnahmen von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf) selbst bei Umsetzung der Stärkungspakete Schulbau auf absehbare Zeit nicht möglich.

Dementsprechend begründet und legt die „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ (Session 0418/2020) in M76d (in Verbindung mit M65c) dar, dass im Wohnbaugebiet Kreuzfeld eine neue Förderschule Geistige Entwicklung vorgesehen werden kann. Auf Anfrage der Schulverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, hier ist die Situation vergleichbar, ist die Verwaltung zudem in Gespräche eingetreten, um im rechtsrheinischen Stadtgebiet die Realisierung einer weiteren Förderschule Geistige Entwicklung vorzubereiten. Hierbei soll möglichst der Gedanke einer interkommunalen Kooperation zum Tragen kommen.

## Ursachen und negative Effekte zunehmender Bedarfsfeststellungen

Zunehmende Schülerzahlen mit Förderbedarf an Regelschulen, die teils weit über die Rückgänge der Schülerzahlen an Förderschulen hinausgehen, werden auch deutschlandweit beobachtet. Als denkbare Begründungen dieser Entwicklung werden zum Beispiel diskutiert:

- Mehr Lernende sind den Anforderungen der allgemeinen Schule nicht gewachsen.
- Die Diagnosekompetenzen von Lehrkräften haben sich verbessert.
- Diagnosen wirken in Zeiten der Inklusion weniger stigmatisierend.
- Wenn Schulen mehr diagnostizierte Lernende melden, erhalten sie mehr Ressourcen; sogenanntes „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma, **kurz: RED**“.<sup>5</sup>

Obwohl die Frage nach den **Ursachen** einer Entwicklung, in der für immer mehr Lernende eine **fehlende Passung zwischen individueller Lernmöglichkeit und dem Bildungssystem** festgestellt wird, von Jahr zu Jahr drängender wird, ist empirisch nach wie vor offen, welche Anteile pädagogische Aspekte und das RED an der Entwicklung haben.

Aktuelle Studien weisen darauf hin, dass sich die psycho-soziale Lage vieler Kinder und Jugendlicher krisenbedingt (Pandemie, Ukraine Krieg und seine Folgen) verschlechtert hat. Das spricht für eine Veränderung der objektiven Bedarfslage.

Gleichzeitig ist das Vorhandensein von **Anreizen und Möglichkeiten, die ein Verhalten der Schulen gemäß dem RED voraussetzen**, nicht von der Hand zu weisen: Anreize sind vorhanden, solange knappe Ressourcen über das Ausmaß der festgestellten Förderbedarfe gesteuert werden (z.B.: Finanzausstattung für den Offener Ganzttag, Ausstattung mit sonderpädagogischen Fachkräften im Gemeinsamen Lernen). Gleichzeitig ist zur Kenntnis zu nehmen, dass es im gleichen Ausmaß zu einer Fehlsteuerung eben dieser knappen Ressourcen kommt. Zudem steigt die Konkurrenz um knappe GL-Plätze beim Übergang an eine weiterführende Schule.

Neben den Anreizen benötigen Schulen die Möglichkeiten, also entsprechende Spielräume bei der Anwendung der Regeln des AO-SF-Verfahrens. Kritische Stimmen bemängeln seit Jahren, dass dies der Fall ist, weil die Kriterien zur Festlegung der Förderbedarfe nicht ausreichend objektiv sind. So scheint eine Abgrenzung lernschwacher Kinder von Kindern mit Lernbeeinträchtigung im Sinne der AO-SF problematisch. Außerdem wird im Zusammenhang mit dem Anstieg von Lernenden mit geistigen Beeinträchtigungen u.a. eine Verschiebung von Diagnosen vom Förderschwerpunkt Lernen hin zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung diskutiert. Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass es einen Grenzbereich zwischen den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung gibt.<sup>1</sup>

Auch die **Datenlage** scheint ein gewisse Relevanz des RED zu belegen: Wenn Studien einen engen Zusammenhang zwischen Armut einerseits und Lern- und

---

<sup>5</sup> [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625\\_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten\\_ST-IB.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf), Seite 13 f. (abgerufen am 28.06.2021)

Entwicklungsbeeinträchtigungen andererseits konstatieren, so ist auf den ersten Blick zum Beispiel nicht plausibel, warum in linksrheinischen Stadtbezirken einige Kölner Grundschulen mit geringen SGB II-Quoten gleich hohe oder sogar höhere LES-Quoten aufweisen als Grundschulen in rechtsrheinischen Stadtbezirken mit SGB II-Quoten, die um ein Vielfaches höher sind. Ein Erklärungsansatz hierfür könnte die vergleichsweise hohe zentralörtliche Funktion der Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen im Stadtbezirk Lindenthal sein.

Außerdem fällt auf, dass Grundschulen mit sehr hohen SGB II-Quoten im Stadtbezirk Mülheim zum Teil deutlich geringere LES-Quoten aufweisen als im Stadtbezirk Kalk. Möglicherweise ist dies auch auf Erfolge der Bildungsnetzwerkarbeit rückführbar (u.a. multiprofessionelle Fallberatung), die in Mülheim im Rahmen des Modellversuchs des Landes NRW (Kompetenzzentren) und seit 2014 im Rahmen von UNIS-Mülheim (Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule)<sup>6</sup> erzielt wurden.

Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen der Landesregierung NRW zu begrüßen, die auf eine multiprofessionelle Einschätzung der Bedarfslage abzielen und die Kriterien der sonderpädagogischen Bedarfsfeststellung objektivieren:

- **Aktionsplans NRW inklusiv 2022<sup>7</sup>** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW; Maßnahme 5.2.5: Vergabe eines **wissenschaftlichen Prüfauftrages zur Ermittlung der Gründe für eine Zunahme der Schüler\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**
- **Zukunftsvertrag für NRW 2022, Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN<sup>8</sup>**: Überarbeitung der Regeln für das **AO-SF-Verfahren** nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Standards; dabei soll auch geprüft werden, ob die **Begutachtung durch ein interdisziplinäres Teams** vorgenommen werden kann.

## Weniger Wechsel an Förderschulen, Wechsel an Regelschulen schwanken

Vom SJ 08/09 bis zum SJ 14/15 hat sich die Zahl der **Wechsel** von einer Förderschule **zu einer Regelschule** auf 132 Wechsel verdoppelt und schwankt seither **zwischen 89 und 124**. Bezogen auf die Anzahl der Lernenden an Förderschulen (Wechselquote) schwankt der Anteil der Wechsel zwischen 2,4% im SJ 16/17 und **3,4% im SJ 20/21**. Im SJ 21/22 haben 62% der Wechsel beim Übergang in die weiterführende Schule stattgefunden.

Die Zahl der **Wechsel** von einer Regelschule **zu einer Förderschule** hat sich bis zum SJ 14/15 auf 155 Wechsel halbiert. Seitdem schwankt die Zahl der Wechsel zwischen 219 und 281. Bezogen auf die Anzahl der Lernenden im Gemeinsamen Lernen zeigt sich ein abnehmender Trend von 9,3% im SJ 15/16 auf 5,1% im Berichtsjahr.

<sup>6</sup> [https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/broschuere\\_inklusionsplan.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/broschuere_inklusionsplan.pdf), Seite 45, 53 ff.

<sup>7</sup> <https://www.mags.nrw/neuer-aktionsplan-nrw-inklusive>, Seite 59 (abgerufen am 23.06.2022)

<sup>8</sup> [https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag\\_CDU-GRUeNE\\_Vorder-und-Rueckseite.pdf](https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf), Seite 57 (abgerufen am 27.09.2022)

**Tab. 2: Wechselquoten Regelschule und Förderschule**

	08/09	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22
<b>Wechsel zu einer Regelschule</b>	66	132	124	89	104	111	103	124	102
Anzahl Lernende an Förderschulen im Vorjahr	4.835	4.192	4.000	3.749	3.676	3.623	3.635	3.659	3.659
<b>Wechselquote</b> zu einer Regelschule (Anteil der Wechsel zu eine Regelschule an allen Förderschülern*innen im Vorjahr)	1,4%	3,1%	3,1%	2,4%	2,8%	3,1%	2,8%	3,4%	2,8%
<b>Wechsel zu einer Förderschule</b>	319	155	245	231	219	265	281	266	226
Anzahl Lernende mit Förderbedarf an einer Regelschule im Vorjahr	727	2.097	2.625	3.039	3.291	3.614	3.793	4.227	4.447
<b>Wechselquote</b> zu einer Förderschule (Anteil der Wechsel zu einer Förderschule an allen Lernenden mit Förderbedarf an einer Regelschule im Vorjahr)	43,9%	7,4%	9,3%	7,6%	6,7%	7,3%	7,4%	6,3%	5,1%

## Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen

An 79 Grundschulen lernt mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Anteil der Lernenden mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Lernenden einer Grundschule reicht von 0% bis 26,1%.

Maximal ein bis zwei Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sehen und ein bis fünf Kinder mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besuchen gemeinsam eine Grundschule. Bei allen anderen Förderschwerpunkten sind gewisse Bündelungen an Schulen feststellbar. So lernen 58% der Kinder mit geistigen Beeinträchtigungen an 26% der Schulen mit entsprechenden Beschulungsangeboten (an 13 von 50 Schulen), 43% der Lernenden mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen lernen an 16% der Schulen (an 6 von 38 Schulen). Im Bereich Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen ist das Bild vergleichbar.

**Tab. 3: Verteilung förderbedürftiger Lernender auf die Grundschulen**

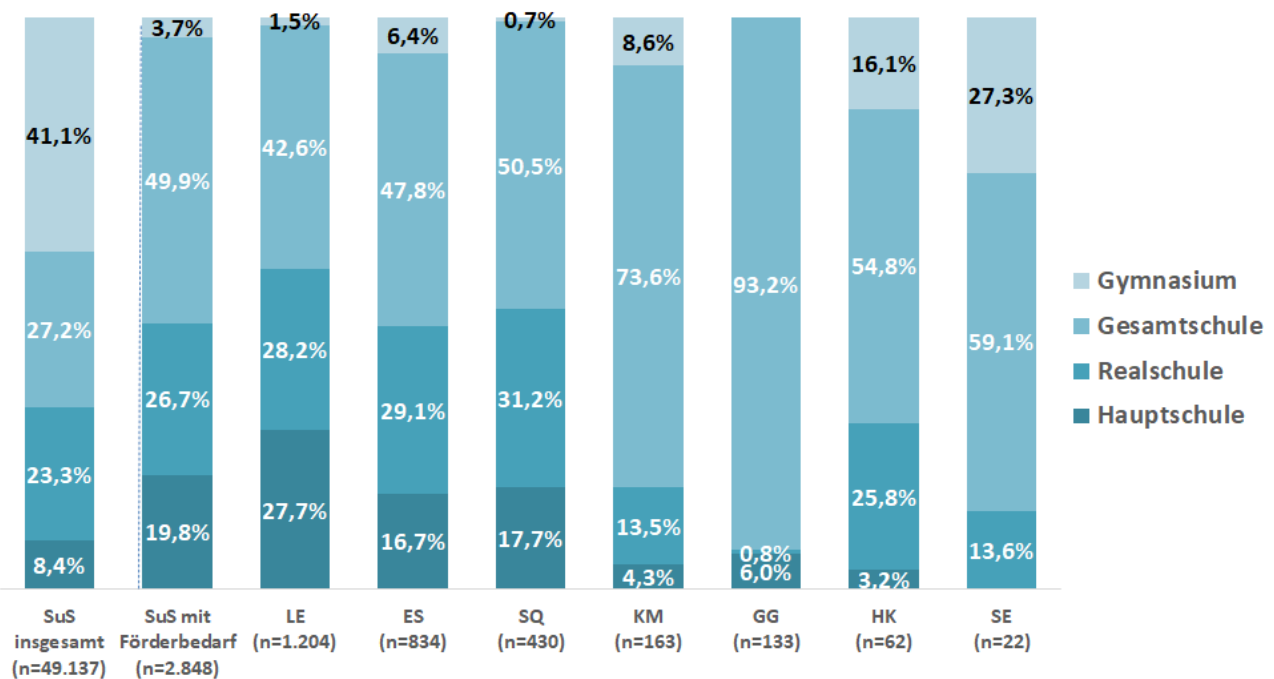
	2021/22							
	alle Förder-schwerpunkte	LE	ES	SQ	KM	GG	HK	SE
<b>Lernende mit Förderbedarf</b>	<b>1664 SuS</b>	426 SuS	402 SuS	487 SuS	115 SuS	161 SuS	60 SuS	13 SuS
aufnehmende Grundschulen absolut	79 Schulen	67 Schulen	69 Schulen	67 Schulen	38 Schulen	50 Schulen	43 Schulen	12 Schulen
aufnehmende Grundschulen in % von allen Grundschulen	53%	45%	47%	45%	26%	34%	29%	8%
... darunter Schulen, die <b>Mindestzahl*</b> beschulen	<b>37 Schulen</b>	13 Schulen	13 Schulen	14 Schulen	6 Schulen	13 Schulen	0 Schulen	0 Schulen
GL-Lernende an Schulen, die Mindestzahl erreichen, an allen GL-Lernenden in %	76%	48%	44%	51%	43%	58%	0%	0%
GL-Schulen, die Mindestzahl erreichen, an allen aufnehmenden Schulen in %	47%	19%	19%	21%	16%	26%	0%	0%
*beispielhaft gewählte Mindestzahl von Lernenden mit Förderbedarf	20 und mehr	10 und mehr	10 und mehr	10 und mehr	5 und mehr	5 und mehr	1 bis 5	1 bis 2

## Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Vergleicht man die **Verteilung** aller Lernenden **auf die Schulformen** mit der Verteilung der Lernenden mit Förderbedarf, zeigt sich, dass förderbedürftige Lernende überdurchschnittlich häufig eine Haupt- oder Gesamtschule besuchen: So lernten an Hauptschulen lediglich 8,4% aller Lernenden, aber rund 20% der förderbedürftigen Lernenden; an Gesamtschulen lernten 27,2% aller Lernenden, aber rund die Hälfte der förderbedürftigen Lernenden (Säulen 1 und 2 der Abb. 8). Die Anteile der Lernenden, die eine Realschule besuchen, sind vergleichbar.

Differenziert man die Verteilung der Lernenden nach Förderschwerpunkt, zeigt sich, dass Kinder mit Lernbeeinträchtigung am häufigsten eine Hauptschule besuchen; dies sind rund 28% im Vergleich zu 8,4% aller Lernenden oder zu rund 20% aller Lernenden mit Förderbedarf.

Abb. 8: Verteilung der Lernenden der Sek. I auf Schulformen, SJ 21/22



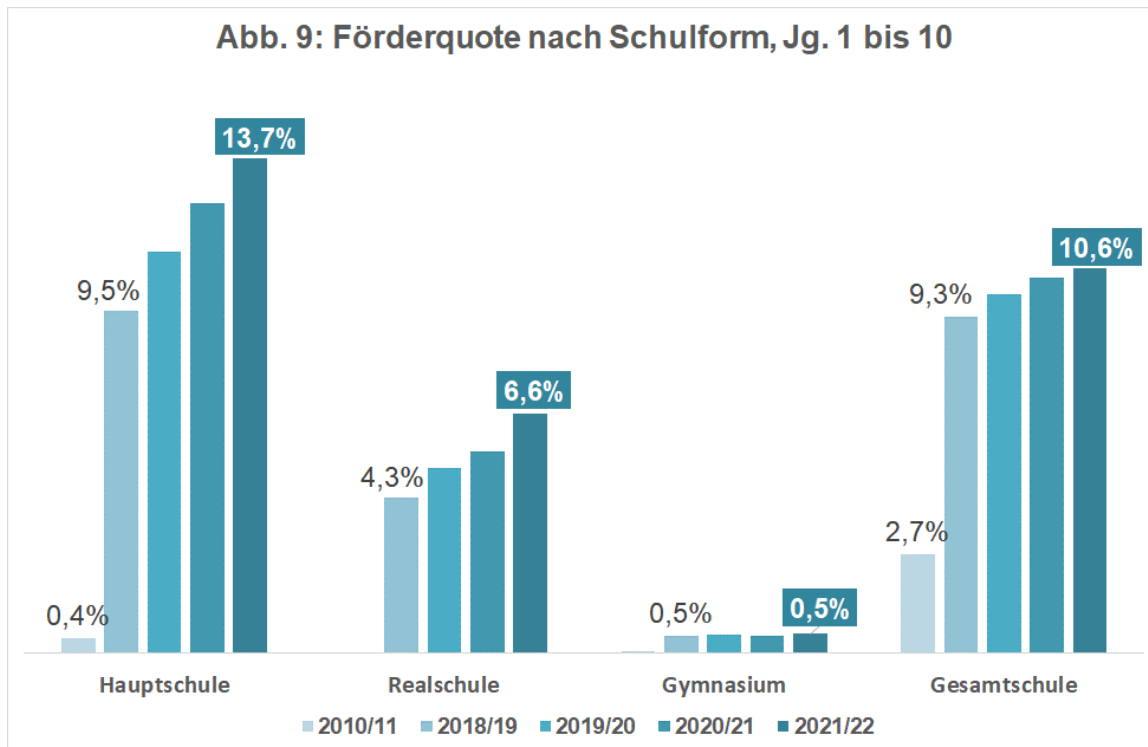
Lernende mit Beeinträchtigungen in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung werden überwiegend an Gesamtschulen unterrichtet (93% der GG-SuS und 74% der KM-SuS; Beschulungsschwerpunkte bilden die Gesamtschulen Holweide und die Offene Schule Köln).

Lernende mit sprachlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen besuchen häufiger eine Realschule (31%) als der Durchschnitt der Lernenden im Gemeinsamen Lernen (27%).

Der Anteil der Lernenden mit Förderbedarf an der Gesamtschülerschaft differenziert nach Schulform (**Förderquote nach Schulform**) gibt Hinweise auf die Chancen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens für die Schulgemeinschaften. Diese sind am höchsten bei den Hauptschulen (13,7% der Hauptschüler\*innen) und den Gesamtschulen (10,6% der Gesamtschüler\*innen) (Abb. 9).

Die **Förderquoten der Schulen** unterscheiden sich zum Teil erheblich von diesen Durchschnittswerten; dabei reichen die Höchstwerte an städtischen Gesamtschulen bis 12,3% (oder 26,9% an der Offenen Schule Köln in privater Trägerschaft); an Hauptschulen bis 17% und an Realschulen bis 12%.

Abb. 9: Förderquote nach Schulform, Jg. 1 bis 10



## Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote für Gemeinsames Lernen

In der Regel findet sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt (§ 20 Abs. 2 SchulG). Die **Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schule und mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule** ein (§ 20 Abs. 5 SchulG), wenn die nachfolgenden **Qualitätskriterien** (Geltung für Primarstufe seit dem SJ 21/22 und für weiterführende Schulen seit dem SJ 19/20) erfüllt sind:

- Schulische Inklusionskonzepte liegen vor oder werden erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik ist gewährleistet.
- Die systematische Fortbildung des Kollegiums ist erfolgt oder erfolgt.
- Die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.

Grundsätzlich sind alle **Grundschulen** gemäß der Grundphilosophie „Kurze Beine – Kurze Wege“ Schulen des Gemeinsamen Lernens. Für die **Schuleingangsphase** ist eine systemische Unterstützung in Form einer Sockelausstattung mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung und mit sozialpädagogischen Fachkräften vorgesehen, weil die Förderbedarfe vielfach noch nicht festgestellt sind. In den **dritten und vierten Klassen** werden pro sechs Lernende Mehrbedarfsstellen (Sonderpädagogik und weitere



pädagogische Berufsgruppen) zugesetzt (Runderlass<sup>9</sup> und Entwurf der Eckpunkte für die zukünftige Systematik der Ressourcensteuerung im GL in der Grundschule).

Für die weiterführenden Schulen bildet die **sogenannte Formel „25–3-1,5“** ein wesentliches Element der Neuausrichtung und beschreibt die zusätzliche **personelle Unterstützung**: So erhalten die Schulen eine halbe Stelle pro Klasse als Mehrbedarf anerkannt sowie zusätzlich einen Stellenbedarf, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Lernenden zu bilden. Sollten zum Beispiel aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer besseren Ressourcenausstattung im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (Eckpunkte<sup>10</sup>, Runderlass für die zukünftige Systematik der zur Neuausrichtung der Inklusion an den weiterführenden Schulen<sup>11</sup>).

Die Landesregierung hat sich für intensive **zusätzliche Investitionen in das Konzept des „Gemeinsamen Lernens“** entschieden. So hat die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur des Landesinstitutes für Schule (QUA-LiS NRW) das Online-Unterstützungsangebot „Inklusionskonzept“ veröffentlicht, in dem aufbauend auf dem „Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur inklusiven Bildung an Schulen“ Leitfragen für inklusive Schulentwicklungsprozesse zu den einzelnen Themenbereichen des Orientierungsrahmens dargestellt sind. Diese werden durch praxisrelevante weiterführende Materialien, Literaturhinweise und Hintergrundinformationen ergänzt<sup>12</sup>.

An den weiterführenden Kölner Schulen des Gemeinsamen Lernens wird die **Schüleraufnahme** im Einvernehmen der Schulleitung und dem Schulträger auf den **Klassenfrequenzrichtwert** im Durchschnitt der Eingangsklassen (24 Lernende bei Hauptschulen sowie 27 Lernende bei Real- und Gesamtschulen) begrenzt (§ 46 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung über die tatsächlichen Klassengrößen (z.B. zwei GL-Klassen mit je 25 Lernenden und zwei Regelklassen mit je 29 Lernenden an einer vierzügigen Gesamtschule) fällen die Schulen eigenständig.

Im **SJ 22/23** werden an **70 städtischen Grundschulen** (von insg. 141), an **allen städtischen Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie an zwei städtischen Gymnasien** (Genoveva-Gymnasium und Albertus-Magnus Gymnasium) **Plätze im Gemeinsamen Lernen angeboten**. Insgesamt konnten im Übergangsverfahren zum SJ 22/23 ausreichend und wohnortnahe Platzangebote für das Gemeinsame Lernen gemacht werden.

Für das Übergangsverfahren zum **SJ 23/24** geht die Schulaufsicht davon aus, dass voraussichtlich für 75 Plätze überwiegend im rechtsrheinischen Bereich noch abschließende

---

<sup>9</sup>[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erlass\\_Gemeinsames\\_Lernen\\_Grundschule.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erlass_Gemeinsames_Lernen_Grundschule.pdf) (abgerufen am 28.06.2021)

<sup>10</sup> <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-inklusion-umsteuern-durch-eindeutige-qualitaetskriterien-und> (abgerufen am 28.06.2021)

<sup>11</sup>[https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Runderlass\\_Neuausrichtung\\_Inklusion\\_oeffentliche\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf) (abgerufen am 28.06.2021)

<https://www.wzb.eu/de/pressemitteilung/inklusive-bildung-bundeslaender-verstossen-gegen-un-konvention>

<sup>12</sup> [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags\\_aktionsplan\\_220428.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_aktionsplan_220428.pdf), Seite 51 (abgerufen am 23.06.2022)

Lösungen gefunden werden müssen (Stand 02.11.2022). Als Lösungsmöglichkeiten wird die Bereitstellung zusätzlicher Plätze an allen Schulformen geprüft ebenso wie die Einrichtung von Gemeinsamen Lernen an weiteren Gymnasien sowie die Ausweitung des Angebotes an Einzelintegration an Gymnasien.

## Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen

### Sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

FSchP	sonderpädagogischer Förderschwerpunkt
LE	Lernen
ES	emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Sprache
KM	körperliche und motorische Entwicklung
GG	geistige Entwicklung
HK	Hören und Kommunikation
SE	Sehen

### Kennzahlen:

Förderquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10 (entspricht: Inklusionsquote + Exklusionsquote)

Inklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Regelschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

Exklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

### Abkürzungen:

AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
GL	Gemeinsames Lernen
GL-Klassen	Regelklassen an Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien, in denen u.a. GL-SuS lernen
GL-SuS	SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
Jg	Jahrgangsstufe
SJ	Schuljahr
SchulG	Schulgesetz
SuS	Schülerinnen und Schüler
VJV	Vorjahresvergleich